

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr der Vollert Heavy Duty Solutions GmbH mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftragnehmer) für unsere sämtlichen – auch zukünftigen Bestellungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos annehmen bzw. bezahlen.
2. Der Auftragnehmer stimmt durch die Annahme unserer Bestellung der Anwendung unserer Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen bzw. Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sollte der Auftragnehmer hiermit nicht einverstanden sein, wird er uns hierauf sofort schriftlich hinweisen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung von uns in Textform maßgebend.

2. VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen oder Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigen. Soweit Bestellungen keine ausweisliche Bindungsfrist enthalten, halten wir uns für zwei Wochen, gerechnet ab Datum der Bestellung, gebunden.
2. Ist nichts anderes vereinbart, erwarten wir Auftragsbestätigungen unverzüglich, voll inhaltlich übereinstimmend mit der Bestellung und insbesondere unter Angabe der Bestellnummer sowie des Bestelldatums und ggf. der Zolltarifnummer.
3. Jede von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gilt als Ablehnung unserer Bestellung und als neues Vertragsangebot des Auftragnehmers. Erst durch schriftliche Annahme des von unserer Bestellung abweichenden Angebotes durch uns wird dieses abweichende Vertragsangebot des Auftragnehmers Grundlage des Vertrages. Erfolgt dennoch die Ausführung des Auftrages/Lieferung - obwohl wir das neue Vertragsangebot noch nicht schriftlich angenommen haben – so gelten für die Lieferung ausschließlich die ursprünglichen Bedingungen unserer Bestellung, einschließlich unserer Einkaufsbedingungen. Die vom Auftragnehmer nachträglich einseitig vorgenommenen Änderungen und nachträglich gestellten Auftragnehmer-Bedingungen gelten in diesem Fall (ohne unsere schriftliche Bestätigung) nicht; dies gilt auch dann, wenn wir der vom Auftragnehmer vorgenommenen Änderung nicht widersprochen haben und/oder die Ware bereits angenommen und/oder bezahlt haben.

3. PREISE

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Transportversicherungen o.ä.; im Zweifel versteht sich der Preis inklusive Umsatzsteuer.
2. Abweichende Vereinbarungen – wie etwa Preisgleitklauseln oder Preisvorbehalte – gelten ausnahmsweise und nur dann, wenn wir diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

4. AUFTRAGSFÜHRUNG, PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS, SUBUNTERNEHMER

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgeblich.
2. Allerdings können wir Änderungen in der Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, werden sich die Parteien auf eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers einigen. Können sich die Parteien auf keine Anpassung der Vergütung einigen, soll ein Sachverständiger als Dritter die angepasste Vergütung bestimmen (i.S. von § 317 BGB). Können sich die Parteien auf die

Person des Sachverständigen nicht einigen, so soll der Präsident der IHK Region Stuttgart die Person des Sachverständigen benennen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) einzuhalten (<http://www.bsci-eu.org>). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Lieferanten auferlegen.
4. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Auftragnehmer darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

5. GEFÄHRÜBERGANG, LIEFERBEDINGUNGEN, LIEFERFRISTEN, VERZUG

1. Innerdeutsche Lieferungen und deren Gefahrtragung erfolgen gemäß Incoterms-Klausel „Delivered at Place“ (DAP Incoterms 2020). Für Lieferungen aus dem Ausland gilt „Delivered Duty Paid“ (DDP Incoterms 2020). Sofern in der Bestellung nicht abweichend angegeben, ist Bestimmungsort der Lieferung unser Geschäftssitz in Weinsberg.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erst mit Übergabe am Erfüllungsort an uns auf uns über. Sollte eine Abnahme vereinbart sein, ist diese für den Gefährübergang maßgebend.
3. Falls ausnahmsweise abweichend von Ziff. 5.1. ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass wir die Fracht zu zahlen haben, ist vom Auftragnehmer stets der preisgünstigste Frachtweg zu wählen; eine Lieferung als "Spediteur-Sammelgut" ist nicht gestattet.
4. Teillieferungen oder/und Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Über die Bestellung hinausgehende Mehrlieferungen können von uns ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers unter Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.
5. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Die Liefertermine laufen ab dem Datum unserer Bestellung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
6. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine und hat er dies zu vertreten, so sind wir berechtigt, für jeden Werktag der Überschreitung 0,1% des gesamten sich aus der Bestellung errechnenden Preises zu verlangen, bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % des Lieferwertes, ohne dass es eines Schadensnachweises durch uns bedarf. Unser Recht einen darüberhinausgehenden höheren Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Das Recht des Auftragnehmers den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt ebenfalls unberührt.
7. Ist dem Auftragnehmer die rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich oder kann er nicht in der vereinbarten Qualität liefern, so hat er uns dies unter Angaben von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin und die lieferbare Qualität zu benennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

6. VERPACKUNG, VERSANDPAPIERE

1. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten schriftlich zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials (siehe auch Ziff. 3.1.).
2. Das vom Auftragnehmer verwendete Holzverpackungsmaterial muss den von der IPPC (International Plant Protection Convention) entwickelten Einfuhrvorschriften des ISPM 15-Standards über die Behandlung von Holzverpackungsmaterial entsprechen.
3. Paletten, die von uns getauscht werden sollen, müssen Euro-Tauschpaletten mit den Abmessungen gemäß UICGütenorm 435/2 sein.
4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Auftragnehmer Holzverpackungsmaterial verwendet hat, das nicht den in Ziff. 6.2. genannten Bestimmungen entspricht oder defekt ist. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
5. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der unten genannten Bestelldaten beizufügen. Versandanzeigen sind in einfacher Ausfertigung sofort bei Abgang einer jeden Sendung einzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Liefermenge, das Gewicht (brutto), die Zolltarifnummer und die Materialnummer anzugeben sowie falls vereinbart, sind Packstückinhaltslisten beizufügen. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.
7. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere (Ziff. 7.6.) vorliegen, insbesondere unserer Bestellbezeichnungen und -nummern nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, ohne dass wir dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten.

7. RECHNUNGSERTEILUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Uns ist über jede Lieferung unverzüglich eine Rechnung in einfacher Ausfertigung getrennt von der Warensendung zu übermitteln.
2. Die Rechnung muss im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen, das Datum der Bestellung, unsere Bestellnummer sowie unsere Projektnummer enthalten.
3. Rechnungen sind ordnungsgemäß mit korrekter Firmierung und den jeweils aktuell geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen und müssen daher unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers enthalten..
4. Die Bezahlung von Rechnungen durch uns erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 v.H. Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug.
5. Die in Ziff. 7.4. angegebenen Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere (Ziff. 6.6.) oder einer ordnungsgemäßen prüfbarer Rechnung (Ziff. 7.2.) oder mit der Ablieferung ordnungsgemäßer Ware, je nachdem, welches Datum das spätere ist.
6. Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch uns zu laufen oder mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere oder Rechnungen bzw. mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung.
7. Zahlungen leisten wir in unserem der Fälligkeit folgenden Zahlungsumlauf, der von uns mindestens einmal wöchentlich nach unserer Wahl durch Barzahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung durchgeführt wird.
8. Zahlungen von uns gelten als geleistet mit Scheckabsendung oder Abbuchung von einem unserer Bankkonten.
9. Leisten wir Zahlung, obwohl Rechnungen nicht ordnungsgemäß sind, ist der Auftragnehmer für einen uns bedingt durch fehlerhafte Rechnungen entstehenden etwaigen Schaden verantwortlich.
10. Wird der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – hinfällig, aufgelöst oder rückabgewickelt, so sind von uns geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche mit drei Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ausländische Auftragnehmer haben – unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Wechselkurses – den von uns geleisteten Euro-Zahlbetrag zuzüglich der genannten Zinsen in Euro zurückzuzahlen.

8. ZURÜCKBEHALTUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderung und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechnete Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers erteilen wir hiermit unsere Zustimmung.
3. Ansonsten können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden; dies gilt nicht für Geldforderungen aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft oder wenn der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 354a HGB). Wir benötigen jedoch diese Zustimmung nicht, wenn wir an ein Unternehmen abtreten, dass i.S. von §§ 15 ff AktG mit Vollert Heavy Duty Solutions GmbH verbunden ist.

9. MÄNGELUNTERSUCHUNG, MÄNGELRÜGE

1. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Ausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient wie die von uns eigentlich gesetzlich geforderte (§ 377 HGB) Eingangskontrolle.
2. Wir werden unverzüglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
3. Falls der Auftragnehmer bestimmte Produkte direkt in die Produktion liefert, wird die Prüfung auf Identität, äußerlich erkennbare Fehler und äußerlich erkennbare Transportschäden bei dem betroffenen Produkten erst bei ihrer Verwendung durch das Produktionspersonal im Rahmen der Montagetätigkeit erfolgen.
4. Entdecken wir bei den Prüfungen nach Ziff. 9.2. und Ziff. 9.3. einen Schaden oder einen Fehler, werden wir diesen dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Entdecken wir später einen Schaden oder Fehler, werden wir diesen ebenfalls unverzüglich anzeigen.
5. Wir unterliegen gegenüber dem Auftragnehmer keinen weitergehenden als den unter Ziff. 9.2. und Ziff. 9.3. genannten Prüfungen und Anzeigen.

10. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, PRODUKTHAFTUNG

1. Für die Rechte von uns bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften sowie unseren Bestellunterlagen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ferner muss der Liefergegenstand sich für die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art des Liefergegenstandes erwarten können.
3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) verletzt werden; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Rechte eines Dritten nicht zu vertreten hat. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung solcher Rechte belangt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstes Anfordern uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
4. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
5. Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn (i) der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von BSW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach kommt (ii) dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen unseres Betriebsablaufes zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn es aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Sind wir berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen ist der vom Verkäufer zum Ersatz der uns hierfür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet bzw. verpflichtet auf Verlangen einen entsprechenden Vorschuss zu leisten.
6. Soweit der Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung einer abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und im Übrigen uns den gesamten Schaden zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben (§§ 683, 670 BGB). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur

Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und uns nach schriftlicher Aufforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Freistellungsanspruch verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.

7. Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch uns stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn uns der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.
8. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt und das Minderungsrecht beträgt 36 Monate und beginnt mit der Ablieferung. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.
9. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche nach Ziff. 10.3. beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Vertragsschluss.

11. ZEICHNUNGEN, MODELLE, WERKZEUGE

1. Fertigungsmittel, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.
2. Der Auftragnehmer darf die in Ziff. 11.1. genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig Dritten zugänglich machen noch vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.
6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den in Ziff. 11.1. genannten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

12. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG

1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für einen Schaden, der uns wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Auftragnehmers nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren, oder dass uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
3. Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung unseres Materials entstandenen neuen Sache überträgt der Auftragnehmer auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Materials mit anderen Sachen überträgt uns der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
4. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

13. DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IN UNSEREN WERKEN

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb eines unserer Werke ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unsere jeweilige Betriebsordnung zu beachten; bei Zuwiderhandlungen übernehmen wir keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall zu vertreten. Die für das Betreten und Verlassen unserer Werke bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

14. GEHEIMHALTUNG

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Tatsachen und Informationen, die ihm im Zuge der Zusammenarbeit mit uns bekannt werden und den Betrieb und unser Geschäft betreffen, geheim zu halten, sofern wir die jeweilige Tatsache oder Information als geheim bezeichnet oder an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“).
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung schließt weiterhin den sorgfältigen Umgang mit den überlassenen Unterlagen, Daten, Papiere, Hilfsmittel, Dateien, usw. nebst allen Kopien ein.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Tatsachen und Informationen, wenn diese nachweislich
 - a. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von vom Auftragnehmer zu vertreten ist;
 - b. dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht wurden;
 - c. durch einen Dritten zur Kenntnis des Auftragnehmers gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung vorliegt, die diesem uns gegenüber obliegt.
4. Im Fall von Ziff. 14.3.b. ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns seine Kenntnis schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, gerechnet ab der Übermittlung der vertraulichen Information durch uns, anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so wird unwiderleglich vermutet, dass es sich um geheim zu haltende vertrauliche Informationen handelt.
5. Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen, die er von uns erhalten hat, nur in beschränktem Umfang verwenden; die Verwendung ist nur zulässig,
 - a. soweit die Verwendung dem Zweck der Ausführung unserer Bestellung dient oder
 - b. soweit wir der Verwendung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
6. Übergeben wir dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen, so behalten wir uns für den Fall der Patenterteilung für die dem Auftragnehmer übergebene vertrauliche Information alle Rechte vor (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Patentgesetz).
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Angestellten ebenfalls zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen i.S. von Ziff. 14.1. und Ziff. 14.2. zu verpflichten.
8. Der Auftragnehmer wird mit Beendigung des Vertrages sämtliche Akten und andere Unterlagen sowie Kopien hiervon, soweit diese vertrauliche Informationen enthalten, an uns zurückgeben.
9. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.
10. Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit und für weitere 5 Jahre nach der Beendigung des Vertrages.

15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach unseren Angaben die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Weinsberg (PLZ: 74189).
2. Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, wird – sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist – für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Heilbronn vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder vor anderen gesetzlich zuständigen Gerichten zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.